

## **Bebauungsplan Nr. 7a - Magdeburger Straße**

### **hier: Beteiligung der Öffentlichkeit**

Nachdem der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 16. April 2013 den Entwurf der **1. Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 7 a - Magdeburger Straße** - beschlossen hat, wird hiermit die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom v 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509), durchgeführt.

Mit der Änderung wird eine Optimierung des Bebauungsplans angestrebt. Es sollen insbesondere Folgende Anpassungen erfolgen:

- Änderung der zulässigen Bauformen, so dass in allen Baugebieten Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind
- teilweise Verschiebung der überbaubaren Flächen von 5 auf 3 m zur Straße
- Verlegung von Garagenflächen, die eine bessere Nutzung des Grundstücks zulassen

Zusätzlich sollen weitere Baugrundstücke ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 7a kann dem unten auf dieser Seite abgebildeten Kartenausschnitt entnommen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Biotoptypenkartierung im Rahmen der Eingriffsregelung (Bestand und nach erfolgter Änderung) liegen zusammen mit der Begründung zum Entwurf, in der Zeit **vom 22. Mai 2013 bis einschließlich 25. Juni 2013** im Rathaus der Gemeinde Weeze, 2. Etage, Zimmer 35, während der gemeindeüblichen Dienstzeiten (montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, montags - mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungszeit werden interessierten Bürgern die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Den Bürgern wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weeze, 3. Mai 2013

Der Bürgermeister  
in Vertretung

Schmidt-Herzog

